

Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln für bauliche Maßnahmen im Geltungsbereich der Altstadtgestaltungssatzung (gem. § 21 der Satzung)

Die mittelalterlich geprägte Altstadt von Kronberg mit ihrer malerischen Lage unterhalb der Burg und mit ihren erhaltenswerten Bauten, vorwiegend aus dem 16. und 18. Jahrhundert, ist ein besonders schutzwürdiges Stadtgefüge von geschichtlicher, baugeschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung.

Die Stadt Kronberg im Taunus ist deshalb bestrebt, die Altstadt als Ganzes zu erhalten, zu pflegen und zu gestalten und bei bereits eingetretenen Störungen wiederherzustellen. Dieses öffentliche Anliegen verfolgt die Stadt Kronberg im Taunus zum einen mit den Bestimmungen der Altstadtgestaltungssatzung, die den Grundstückseigentümern besondere gestalterische Pflichten auferlegt, zum anderen durch die finanzielle Förderung privater städtebaulich bedeutsamer Maßnahmen im Bereich der Altstadt nach Maßgabe dieser Richtlinien.

I.

Im Geltungsbereich der Altstadtgestaltungssatzung werden bauliche Maßnahmen, wie die Errichtung, die Erneuerung, der Umbau, die Erweiterung, Renovierung oder Restaurierung von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen durch die Gewährung von Zuschüssen von der Stadt Kronberg im Taunus gefördert. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

II.

Anträge auf Gewährung von Fördermitteln sind durch den Bauherrn schriftlich beim Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus zu stellen. Die Bauherreneigenschaft im Sinne von § 48 der Hessischen Bauordnung hat der Antragsteller auf Verlangen nachzuweisen.

III.

Gefördert werden insbesondere solche Baumaßnahmen, welche für die Eigentümer durch die Einhaltung der rechtskräftigen Altstadtgestaltungssatzung zu höheren Kosten führen, sowie Restaurierungsarbeiten zur Erhaltung historisch wertvoller Bauteile und Ausstattungselemente.

IV.

Fördermittel für Baumaßnahmen nach III. werden in Form eines Zuschusses gewährt. Die persönlichen, insbesondere finanziellen Verhältnisse des Bauherrn bleiben bei der Zuschussbewilligung außer Betracht.

V.

Anträge auf Gewährung von Fördermitteln müssen grundsätzlich gestellt werden, bevor mit der Ausführung der zu fördernden Maßnahme begonnen worden ist. Die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme sind durch Kostenvoranschläge bzw. verbindliche Angebote zu belegen.

VI.

Die Gewährung von Fördermitteln kann mit Auflagen verbunden werden. Werden die Auflagen nicht eingehalten, so entfällt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel bzw. sind bereits gewährte Fördermittel sofort an die Stadt zurück zuzahlen. Nach Beantragung von Fördermitteln sind Änderungen der Planung oder Bauausführung nur noch im Einvernehmen mit der Stadt zulässig, da andernfalls die Folgen nach Satz 2 eintreten.

VII.

1) Für die nachfolgend genannten Baumaßnahmen und Restaurierungsarbeiten werden Fördermittel in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von 500,00 Euro gewährt, wenn die Höhe der Gesamtkosten mehr als 10.000,00 Euro beträgt:

1. Freilegung bisher verputzten oder verkleideten Fachwerks
 2. Sanierung von Fachwerkhölzern und der Gefache
 3. Altstadtgerechter Außenputz
 4. Renovierung von Fachwerkfassaden durch Erneuerung des Anstriches
 5. Naturschieferverkleidung, sowie in begründeten Fällen auch Holzverkleidung
 6. Herstellung oder Erneuerung der Dacheindeckung aus Biberschwanzziegeln und Naturschiefer
 7. Einbau von altstadtgerechten Fenstern und Klappläden aus Holz
 8. Wiederherstellung oder Neuherstellung von Sandstein- oder anderen Natursteinaußentritten
 9. Wiederherstellung oder Neuherstellung von Tür- oder Fenstergewänden aus Sandstein
 10. Wiederherstellung oder Neuherstellung von Gesimsen aus Sandstein oder Holz
 11. Wiederherstellung oder Neuherstellung von Sandsteinsockeln oder anderen Natursteinsockeln
 12. Herstellung von Bruchsteinmauern und Reparaturen von Bruchsteinmauerwerk
 13. Pflastern privater Flächen mit Natursteinpflaster
 14. Restaurierung und Wiedereinbau historisch wertvoller Türen und Tore
 15. Restaurierung und Wiedereinbau von historisch wertvollen Holzfensterläden und Holzfensterbekleidungen
 16. Renovierung bzw. Restaurierung historisch wertvoller Wandmalereien, Schnitzwerke und Inschriften
 17. Einbau von Holzgaragentoren und handwerklich hergestellten Holzhaustüren
 18. Schlichte, handwerklich hergestellte Geländer und Einfriedungen aus Metall und Holz
- 2) Die Entscheidung in wieweit andere, in Absatz 1 nicht aufgeführte Baumaßnahmen ebenfalls förderwürdig sind, obliegt der Stadt Kronberg im Taunus.
- 3) Pro Gebäude kann der Antragsteller den Pauschalbetrag in Höhe von 500,00 Euro nur einmal pro Jahr in Anspruch nehmen. Für die Sanierung von Stadtmauerabschnitten kann die Förderung ebenfalls nur einmal jährlich pro Anwesen in Anspruch genommen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Magistrates hiervon abgewichen werden.

VIII.

Reichen die zu Förderzwecken verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus, allen begründeten Anträgen zu entsprechen, so werden die verfügbaren Mittel an die Antragsteller in der

Reihenfolge des Eingangs der Anträge vergeben. Unberücksichtigt bleibende Antragsteller werden, sofern sie ihren Antrag aufrecht erhalten, im nachfolgenden Haushaltsjahr vorrangig berücksichtigt.

Kronberg im Taunus, den 08.10.2010

Odszuck
Erster Stadtrat